



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Unternehmens- interner Transfer für Drittstaatsangehörige

Informationen zur ICT-Karte und zur  
europaweiten Mobilität

# Der unternehmensinterne Transfer in die Europäische Union

Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) haben, können Führungskräfte, Spezialisten und Spezialistinnen sowie Trainees in Niederlassungen desselben Unternehmens innerhalb der EU entsenden. Diese Möglichkeit zur Fachkräfteentsendung wird als **unternehmensinterner Transfer (Intra-Corporate Transfer, ICT)** bezeichnet. Grundlage hierfür ist die ICT-Richtlinie 2014/66/EU, die mit Ausnahme von Dänemark und Irland in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt wird.

## Die ICT-Karte

Die ICT-Karte ist ein befristeter Aufenthaltstitel und die Basis für den gesamten Aufenthalt unternehmensintern entsendeter Beschäftigter innerhalb der EU. Die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten stellen diese nach einheitlichen Bedingungen aus.

### Zielsetzung und Zielgruppe der ICT-Karte

Die ICT-Karte ermöglicht es Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, ihre Mitarbeitenden flexibel in der EU einzusetzen. Mit ihr können Beschäftigte für begrenzte Zeit in mehrere Mitgliedstaaten der EU entsendet werden.

### Gültigkeit der ICT-Karte (in Deutschland)

Die ICT-Karte wird in Deutschland **an Führungskräfte sowie Spezialistinnen und Spezialisten** für die Dauer des Transfers beziehungsweise für maximal drei Jahre erteilt.

**Bei Trainees** wird die ICT-Karte für die Dauer des Transfers beziehungsweise für maximal ein Jahr erteilt.

# Voraussetzungen für die ICT-Karte

Die ICT-Karte wird immer in dem EU-Mitgliedstaat beantragt, in dem die insgesamt längste Aufenthaltsdauer zum unternehmensinternen Transfer geplant ist. Dieser Staat wird als erster EU-Mitgliedstaat bezeichnet, auch wenn in diesem nicht der erste Aufenthalt zum unternehmensinternen Transfer stattfindet.

## Für die Erteilung einer ICT-Karte in Deutschland sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- ein **Arbeitsvertrag** mit dem entsendenden Unternehmen, der zu Beginn des unternehmensinternen Transfers seit mindestens sechs Monaten besteht und für dessen Dauer gültig ist
- ein **Abordnungsschreiben**, sofern der Transfer nicht im Arbeitsvertrag geregelt ist
- der unternehmensinterne Transfer erfolgt in eine **Niederlassung desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe**
- der unternehmensinterne Transfer dauert **mindestens 90 Tage**
- Tätigkeit in der aufnehmenden Niederlassung in Deutschland als **Führungskraft, Spezialist oder Spezialistin oder Trainee**
- Nachweis der **beruflichen Qualifikationen**
- **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**  
Die Zustimmung wird in der Regel durch die deutsche Auslandsvertretung oder die Ausländerbehörde eingeholt.

Vor der Einreise muss in jedem Fall bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum eingeholt werden. Welche Unterlagen dabei vorgelegt werden müssen, kann bei der jeweiligen Auslandsvertretung erfragt werden.



# Die Vorteile der ICT-Karte

## Mobilität in andere EU-Mitgliedstaaten

Durch die ICT-Karte wird der unternehmensinterne Transfer von Drittstaatsangehörigen erleichtert und deren innereuropäische Mobilität erhöht.

Mit einer deutschen ICT-Karte dürfen sich Beschäftigte im Rahmen der **kurzfristigen Mobilität** bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen zum Zweck des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Anwenderstaat innerhalb der EU aufhalten, ohne in diesem Staat einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Gegebenenfalls muss die Unternehmensniederlassung im ersten EU-Mitgliedstaat hierfür eine Mitteilung an die zuständige Behörde im zweiten EU-Mitgliedstaat senden.

Die ICT-Karte ermöglicht zudem auch Aufenthalte zum unternehmensinternen Transfer in anderen EU-Mitgliedstaaten, die länger als 90 Tage dauern (maximal bis zur Länge des Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat). Hierfür muss im anderen EU-Mitgliedstaat gegebenenfalls ein Antrag auf eine **Mobiler-ICT-Karte** oder eine Mitteilung durch die Unternehmensniederlassung im ersten EU-Mitgliedstaat eingereicht werden. Das Vorgehen und die Bedingungen werden vom jeweiligen EU-Mitgliedstaat festgelegt und können somit variieren.

## Das Mitteilungsverfahren

Durch das vereinfachte Meldeverfahren entfällt bei der kurzfristigen Mobilität die Notwendigkeit von Behördengängen und persönlichen Vorsprachen.

## Rechts- und Planungssicherheit

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf den unternehmensinternen Transfer – sowohl auf die Erteilung der ICT-Karte in Deutschland als auch auf die Mobilität mit einer ICT-Karte aus einem anderen EU-Mitgliedstaat.

# Mobilität nach Deutschland

## Kurzfristige Mobilität mit ICT-Karten anderer EU-Staaten

Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen, können ohne deutschen Aufenthaltstitel für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland eingesetzt werden. Hierfür ist lediglich eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig.

## Langfristige Mobilität mit Mobiler-ICT-Karte in Deutschland

Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten, erhalten einen deutschen Aufenthaltstitel, die Mobile-ICT-Karte.

Der Antrag auf Erteilung einer Mobile-ICT-Karte wird abgelehnt, wenn er gleichzeitig mit einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität gestellt wird!

Detaillierte Informationen zum Mitteilungsverfahren und zur Beantragung der Mobile-ICT-Karte in Deutschland finden Sie auf der Rückseite dieses Faltsblatts.



## Mitteilungsverfahren für unternehmensinterne Transfers bis zu 90 Tagen (kurzfristige Mobilität)



Für unternehmensinterne Transfers von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen muss die aufnehmende Niederlassung im anderen EU-Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge senden.

vor Einreise nach  
Deutschland



**Aufnehmende Niederlassung im anderen EU-Mitgliedstaat**  
Einreichung der Dokumente



**Nationale Kontaktstelle**  
Prüfung der Dokumente



20-Tage-Prüffrist

**Nationale Kontaktstelle**  
Ausstellung einer Bescheinigung

Mit dem **Mitteilungsformular** einzureichende Dokumente:

- Kopie des Aufenthaltstitels im Sinne der ICT-Richtlinie
- Passkopie
- Nachweis der Zugehörigkeit der inländischen aufnehmenden Niederlassung zum entsendenden Unternehmen beziehungsweise zur entsendenden Unternehmensgruppe im Drittstaat
- Arbeitsvertrag und gegebenenfalls Abordnungsschreiben
- Berufsausübungserlaubnis, sofern für diesen Beruf erforderlich
- bei Trainees: Hochschulabschluss

## Beantragung der Mobile-ICT-Karte (langfristige Mobilität)



Entsante, die sich im Rahmen der langfristigen Mobilität über 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, müssen einen Antrag auf eine Mobile-ICT-Karte stellen. Dies kann direkt bei der Ausländerbehörde erfolgen.

mindestens 20 Tage  
vor Einreise  
nach Deutschland



mindestens 20 Tage  
vor Ablauf der kurzfristigen  
Mobilität in Deutschland

### Entsante

Einreichung der Dokumente



### Ausländerbehörde

Prüfung der Dokumente



Erwerbstätigkeit bis zur  
Entscheidung erlaubt

### Ausländerbehörde

Ausstellung einer Mobile-ICT-Karte

Auskunft dazu, welche Dokumente für die **Beantragung der langfristigen Mobilität** einzureichen sind, erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Diese finden Sie unter [www.bamf.de/webgis-abh](http://www.bamf.de/webgis-abh).



**Ausführliche Informationen zur Mobilität finden  
Sie unter [www.bamf.de/mobilitaet](http://www.bamf.de/mobilitaet)**

**Weitere Informationen zur ICT-Karte finden Sie im Internet unter:**



[www.bamf.de/ict](http://www.bamf.de/ict)

Die detaillierten Voraussetzungen und die jeweiligen Verfahren sind in den §§ 19, 19a und 19b AufenthG festgelegt. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend.

Hotline  
Arbeiten und Leben  
in Deutschland  
**+49 30 1815 – 1111**



*Make it in Germany*

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

**Stand:** 02/2020, 1. aktualisierte Fassung

**Druck:** Silber Druck oHG, Lohfelden

**Gestaltung:** KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

**Aktualisierung:** Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**Foto/Bildnachweis:** fotolia/FS-Stock; fotolia/nd3000;  
fotolia/Rawpixel.com; fotolia/wutzkoh

**Bestellmöglichkeit:**

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: [www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen).

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Besuchen Sie uns auf

[www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

[@BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

**OTHER LANGUAGE** 

[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen)

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)